

## **Satzung**

### **über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren am 24. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Warensortiment**

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Stadt Blaubeuren folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
- Sport- und Badegegenstände
- Devotionalien sowie
- Waren, die für Blaubeuren kennzeichnend sind (Souvenirs)

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an allen Sonntagen beginnend ab dem 1. Sonntag nach Ostern bis 31. Oktober und an den Feiertagen 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, in der Zeit von 11.30 bis 19.00 Uhr verkauft werden.

#### **§ 3 Schutz der Arbeitnehmer**

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung (04.Mai 2007) in Kraft.

## **Ausfertigungsvermerk**

### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaubeuren geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.